



**Berlin-Hannoversche Hypothekenbank
Aktiengesellschaft
Berlin**

- WKN 802 900 – ISIN DE0008029000 -

Ordentliche Hauptversammlung am 4. Juni 2010

Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG benennt als jeweils einzelvertretungsberechtigte Stimmrechtsvertreter

Herrn Bernhard Orlik oder Herrn Gerhard Harder,
beide Mitarbeiter der Haubrok Corporate Events GmbH, München.

Die Stimmrechtsvertreter sind durch Ihre Vollmacht nur insoweit stimmrechtsbefugt, soweit Sie eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt haben. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, über die einzelnen Tagesordnungspunkte nach Ihren Weisungen abzustimmen.

Eintrittskarte anfordern

Wenn Sie die oben genannten Stimmrechtsvertreter mit der weisungsgebundenen Ausübung Ihrer Stimmrechte beauftragen möchten, bitten wir Sie, zunächst bei Ihrer Depotbank eine Eintrittskarte auf Ihren Namen für die Hauptversammlung der Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG anzufordern. Sie erhalten dann alle weiteren Unterlagen zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter zusammen mit Ihrer Eintrittskarte. Das Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft steht Ihnen auch hier im Internet unter www.berlinhyp.de/investor-relations/hauptversammlung/ zum Download zur Verfügung.

Verwenden Sie zur Eintrittskartenbestellung das Formular, das Sie von Ihrer Bank zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung der Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG erhalten haben, und schicken Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben an Ihre Bank zurück.

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter

Zur Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit der weisungsgebundenen Ausübung Ihres Stimmrechts verwenden Sie bitte das Formular „2. Vollmacht und Weisungen für die Stimmrechtsvertretung der Gesellschaft“ auf der Rückseite Ihrer Eintrittskarte oder alternativ das Vollmachts- und Weisungsformular, das Ihnen unter www.berlinhyp.de/investor-relations/hauptversammlung/ zum Download zur Verfügung steht.

Senden Sie dann Ihre „Vollmacht und Weisungen“ zusammen mit der Eintrittskarte oder unter Nennung Ihrer Eintrittskartennummer direkt an Ihre Stimmrechtsvertreter:

- **per Briefversand** an:
Herrn Bernhard Orlik und Herrn Gerhard Harder
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

oder

- **via Fax** an die folgende Nummer:
+49 (0) 89 / 210 27 298
(bei Verwendung der Eintrittskarte **bitte Vorder- und Rückseite der Eintrittskarte** faxen!)

Die Vollmacht kann auch **per E-Mail** an folgende E-Mail-Adresse erteilt werden:

meldedaten@haubrok-ce.de

Bei Erteilung der Vollmacht nebst Weisungen per Post, Telefax oder E-Mail muss sie **bis spätestens 2. Juni 2010, 24:00 Uhr**, unter der vorstehend jeweils genannten Adresse eingegangen sein.

Für Fragen zur Stimmrechtsvertretung stehen Ihnen Mitarbeiter unserer Hauptversammlungs-Hotline montags bis freitags - außer feiertags - zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr unter +49 (0) 89 / 210 27 - 222 zur Verfügung.

Wichtige Hinweise:

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Erteilung der Vollmacht und Weisungen **bis spätestens zum Ablauf des 2. Juni 2010.**

Auch nach Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (mit der Übersendung der Eintrittskarte an diese) haben Sie die Möglichkeit, die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrzunehmen oder durch einen anderen Bevollmächtigten wahrnehmen zu lassen. Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Erhalten die Stimmrechtsvertreter auf mehreren Übermittlungswegen (Post, Fax oder E-Mail) Vollmacht und Weisungen, wird die zuletzt eingegangene formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Soweit Vollmacht und Weisungen nicht vollständig oder nicht korrekt ausgefüllt oder nicht formgültig erteilt sind, werden die betroffenen Stimmen in der Hauptversammlung von den Stimmrechtsvertretern nicht vertreten. Bei persönlicher Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung gilt die Vollmacht als widerrufen und die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilte Vollmacht und die Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verlieren ihre Gültigkeit. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie zur Antrag- und Fragenstellung während der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Die Stimmrechtsvertreter sind durch Ihre Vollmacht nur insoweit zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit Sie entweder die ausdrückliche Weisung erteilt haben, zu allen Punkten der Tagesordnung für den Vorschlag der Verwaltung zu stimmen, oder soweit Sie Einzelweisungen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung erteilt haben. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, über die einzelnen Tagesordnungspunkte nach Ihren Weisungen abzustimmen. Sollten Sie im Falle der Einzelweisungen zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt keine ausdrückliche Weisung erteilt haben, werden sich die Stimmrechtsvertreter bei diesem Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten.

Die Stimmrechtsvertreter der Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG werden die überlassenen Stimmrechte bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensanträgen oder Gegenanträgen) nicht wahrnehmen. Sofern mitteilungspflichtige Anträge von Aktionären (Gegenanträge) zu der Tagesordnung unserer Hauptversammlung eingegangen sind, können Sie deren Wortlaut im Internet unter www.berlinhyp.de/investor-relations/hauptversammlung/ einsehen. Möchten Sie sich einem angekündigten Gegenantrag, der sich auf die Ablehnung des Verwaltungsvorschlags beschränkt, anschließen, stimmen Sie bei diesem Tagesordnungspunkt mit "Nein".

Die Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Faxgeräte sowie die Möglichkeit der Vollmachts- und Weisungserteilung via E-Mail, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.